

**Gemeinde Tuningen**

**Kalkulation**

**der**

**Verwaltungsgebühren**

**2018**

## **1. Einführung / Rechtsgrundlagen**

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden und Städte für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als ständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Die Gebühren dürfen hierbei höchstens so bemessen werden, dass die Verwaltungskosten, das heißt die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen, gedeckt werden (Kostenobergrenze).

## **2. Öffentliche Leistung**

Gemeinden und Städte dürfen Verwaltungsgebühren nach § 11 Abs. 1 KAG ausschließlich für die öffentlichen Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, erheben. Soweit spezialgesetzliche Regelungen zur Erhebung von Gebühren bestehen, gehen diese vor (z.B. Personalausweise, Pässe, Personanstandsgebühren oder Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen).

## **3. Gebührenfähige Kosten**

Verwaltungskosten sind die nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KAG ansatzbaren Kosten. Eine genauere Definition enthält der Gesetzestext nicht. In der Gesetzesbegründung wird aber darauf hingewiesen, dass die ansatzfähigen Verwaltungskosten entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 6 Landesgebührengesetz (LGebG) definiert wurden, wobei in Abweichung dazu die kalkulatorischen Zinsen im Geltungsbereich des KAG nicht ansatzfähig sind. Zu den Verwaltungskosten gehören insbesondere Personal- und Sachkosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile sowie kalkulatorische Kosten.

Der Idealfall bezüglich der Kostenermittlung wäre die Kosten je Stelle auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung zu ermitteln. Tuningen hat bisher aber keine derartige Kostenermittlung.

Wir haben deshalb auf ein Modell aus BWGZ aus dem Jahr 2008 zurückgegriffen, bei dem die Personalkosten auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten ermittelt wurden. Bezüglich der Sach- und Gemeinkosten wurde auf die Berechnung aus der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums zurückgegriffen, die ab 1.1.2016 gilt.

### **a) Personalkosten**

Die Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde erfolgt separat für jeden Mitarbeiter, der gebührenrelevante Tätigkeiten ausübt. Hierzu sind die ermittelten Gesamtkosten je Stelle durch die jeweilige Jahresarbeitszeit in Stunden zu teilen. Die Kosten der Verwaltungsführung (insbes. BM) werden nur über Gemeinkostenzuschläge berücksichtigt.

## b) Sachkosten

Sachkosten sind Kosten für Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten sowie Gemeinkosten. Aufgrund der fehlenden Möglichkeit auf eine Kosten- und Leistungsrechnung zuzugreifen, wurden die Werte aus der VwV, ergänzt um die Abschreibungen, verwendet. Unberücksichtigt bleibt die kalkulatorische Verzinsung, da diese nach § 11 Abs. 2 KAG nicht angesetzt werden darf. Da in Tuningen jeder Mitarbeiter seinen eigenen Arbeitsplatz hat müssen die Kosten nicht nach Nutzungsanteilen aufgeteilt werden.

Der Einsatz von Mitarbeitern mit Nicht-Büroarbeitsplätzen kann im Bereich der Verwaltungsgebühren vor allem bei den Amtsboten (zum Beispiel für die Zustellung der Angrenzenbenachrichtigung) vorkommen. Für Nicht-Büroarbeitsplätze empfiehlt das in der BWGZ 4/2008 veröffentlichte Modell bei den Sachkosten einen Zuschlag von 10 % auf die tatsächlichen Bruttopersonalkosten. Das erscheint uns zu hoch, weshalb ein Anteil von 5 % gewählt wurde.

## c) Gemeinkosten

Gemeinkosten setzen sich zusammen aus verwaltungsweiten Gemeinkosten (so genannte Overhead-Kosten) und amts- oder fachbereichsinternen Gemeinkosten. Bei der Ermittlung der Gemeinkosten werden wiederum aufgrund einer fehlenden Kosten- und Leistungsrechnung die in der BWGZ 4/2008 veröffentlichten Werte verwendet. Diese sehen Zuschläge von jeweils 10-40 % vor. Wir haben uns zu einem verwaltungsweiten Gemeinkostenzuschlag von 10 % und einem amtsinternen von 20 % entschieden. Da die Amtsleiter in kleineren Kommunen auch in geringem Umfang gebührenpflichtig tätig werden, wurde dieser Anteil ohne Gemeinkostenzuschlag angesetzt.

## 4. Kalkulationsmethoden

Die Gebührensätze können entweder nach Stundensätzen und Zeitaufwand oder auf Basis des gesamten Kostenaufwands pro Gebührentatbestand kalkuliert werden. Die Kalkulation nach Stundensatz und Zeitaufwand hat den Vorteil, dass keine Erhebung über Fallzahlenerforderlich ist und die Kosten die nicht gebührenfähig sind vorab bereits außen vor bleiben. Wir haben die Methode deshalb favorisiert. Die mittleren Bearbeitungszahlen ergeben sich aus den Erfahrungswerten der jeweiligen Mitarbeiter, mit denen die Kalkulation intensiv besprochen wurde.

## 5. Gebührenarten

Die zulässigen Gebührenarten sind in § 12 LGebG definiert, der gemäß § 11 Abs. 3 KAG auch für Gemeinden gilt.

Der Gesetzgeber bildet also zunächst zwei Gruppen. Bei den Gebühren nach festen Sätzen werden als Unterfälle die Festbetragsgebühr, die Zeitgebühr und die Wertgebühr angeführt. Im Bereich der Rahmengebühren gibt es dagegen keine weiteren Untergliederungen. Der Sonderfall der Mindestgebühr ist nicht gesetzlich geregelt. Er kommt nur in Kombination mit einer der oben genannten Gebührenarten vor.

Im Bereich der Verwaltungsgebühren liegt somit ein bunter Strauß von Gebührenarten, aus denen ausgewählt werden kann, vor. Diese Auswahl ist für jeden einzelnen Gebührentatbestand vorzunehmen. Je nach Gebührenart sind die Gebührensätze dann methodisch unterschiedlich zu kalkulieren.

a) Festbetragsgebühr

Bei der Festbetragsgebühr wird ein feststehender Betrag je erbrachter Leistung ermittelt. Diese Gebührenart ist besonders geeignet für standardisierte und sich häufig wiederholende Tätigkeiten wie zum Beispiel die Erteilung melderechtlicher Auskünfte. Der Gebührensatz wird ermittelt, indem der Stundensatz der an der Leistung beteiligten Mitarbeiter mit der mittleren Bearbeitungszeit multipliziert wird. Die Festbetragsgebühr kann im Wege der Einzelfallkalkulation relativ einfach berechnet werden. Das wirtschaftliche oder sonstige Interesse der Gebührenschuldner bleibt hier unberücksichtigt.

b) Zeitgebühr

Bei der Zeitgebühr wird die Gebührenhöhe nach der benötigten Zeit bemessen, wobei die Länge der jeweiligen Zeiteinheiten vom Gemeinderat bestimmt werden kann. Hierbei entstehen für diesen Gebührentatbestand zwangsläufig Kostenüberdeckungen. Zur Vermeidung dieses Problems wird bei der letzten angefangenen Zeiteinheit auf- oder abgerundet.

c) Wertgebühr

Die Wertgebühr wird abhängig vom Wert des Gegenstands, auf den sich die Leistung bezieht, bemessen. Dadurch wird das wirtschaftliche Interesse berücksichtigt. (z.B. Fundsachen).

d) Rahmengebühr

Die Rahmengebühr muss mit Äquivalenzziffern kalkuliert werden, was in der Praxis relativ schwierig ist; außerdem bestehen in der Anwendung immer wieder Probleme mit einer sachgerechten Ermessensausübung. Die Verwendung der Rahmengebühr ist deshalb weniger empfehlenswert.

e) Mindestgebühr

Es kann bei reinen maßstabsbezogenen Bemessungen zu einer Gebühr kommen, die unter den verursachten Kosten liegt. Um dies abzumildern kann eine Mindestgebühr festgesetzt werden, die aber nur dann greift, wenn die maßstabsbezogene Gebühr unterschritten würde (z.B. Angrenzerbenachrichtigung)

## **6. Kostenüberschreitungsverbot**

Nach aktuellem KAG soll die Gebühr den mit der Leistung entstehenden Verwaltungsaufwand vollständig abdecken. Deshalb sind auch entsprechende Gemeinkosten zu berücksichtigen. Die Frage der Kostenüberdeckung ergibt sich aus dem Gesetz nicht; hier kann aber auf entsprechende Rechtsprechung verwiesen werden, die dies verbietet.

Es wurde deshalb jeweils von einem durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand ausgegangen, was im Einzelfall (insbesondere bei der Berücksichtigung wirtschaftlicher oder sonstiger Interessen) auch zu Abweichungen führen kann, die dann aber hinzunehmen sind.

## 7. Ermessensentscheidungen

Die Gebührenkalkulation hat eine Kontrollfunktion bei der Festlegung des Gebührensatzes. Sie muss dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes vorliegen und von ihm akzeptiert werden. Sie dient als Nachweis, dass der Gemeinderat das ihm eingeräumte Ermessen bei der Festsetzung der Gebührenhöhe fehlerfrei ausgeübt hat.

Bei der Beschlussfassung hat der Gemeinderat in folgenden Punkten sein Ermessen auszuüben:

- A. Gebührensatz
  - 1. Auswahl der Gebührenart
  - 2. Höhe des Gebührensatzes
  - 3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
  
- B. Kalkulation
  - 1. Berücksichtigung und Gewichtung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung
  - 2. Bemessungsgrundlage des Gebäuhrentatbestands
  - 3. Schätzung der Preisentwicklung, der Zeitanteile und sonstiger Bemessungseinheiten

Hierzu wird auf die nachfolgende Kalkulation mit folgenden Anlagen verwiesen:

Anlage 1	Ermittlung Sachkostenpauschale für den Arbeitsplatz
Anlage 2	Ermittlung Personalkostenstundensatz
Anlage 3	Ermittlung Sachkosten Beamte
Anlage 4	Ermittlung Sachkosten Beschäftigte
Anlage 5	Festlegung Gemeinkostenzuschläge
Anlage 6	Ermittlung Stundensatz

Tuningen, September 2018

Berninger, Gemeindenkämmerer

Kostenobergrenzen Verwaltungsgebühren laut Kalkulation

Ldf. Nr.	Leistung	Aufwand in Min.		Kosten pro Min.	Rahmengebühr		Festgebühr in €	Zeitgebühr in €	Gebühr bisher	Vorschlag Verwaltung Gebühr neu
		einfach	schwierig		von in €	bis in €				
1	Allg. Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 S. 3)	10	5000	1,02 €	10,16 €	5.080,88 €			6,50 - 3.400 €	10,00 - 5.000 €
2	<u>Anträge</u>									
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftl. Anträgen, Erklärungen, gesuchten und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	10	200	1,02 €	10,16 €	203,24 €			6,50 - 135 €	10,00 - 200 €
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1) bei Unzuständigkeit						1/10 bis volle Gebühr, mind. 6,80 €		1/10 bis volle Gebühr, mind. 6,50 € gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mind. 10,00 € gebührenfrei
2.3	Zurücknahme eines Antrages						1/10 bis volle Gebühr, mind. 6,80 €		1/10 bis volle Gebühr, mind. 6,50 €	1/10 bis volle Gebühr, mind. 10,00 €
2.3.1	Zurücknahme Reservierung Festhalle	30		1,02 €			30,49 €		20 €	30 €
2.3.2	Zurücknahme Reservierung Teinosaal	30		1,02 €			30,49 €		20 €	30 €
2.3.3	Zurücknahme Gestattung	20		1,02 €			20,32 €		20 €	20 €
2.3.4	Zurücknahme Baugesuch	60		1,02 €			60,97 €		0,5 v. Tausend der Baukosten mind. 20 €, max. 200 €	0,5 v. Tausend der Baukosten mind. 30 €, max. 250 €
2.4.1	Amtshilfe	15		1,02 €			15,30 €		15 €	15 €
3	<u>Auskünfte</u> , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	15		1,02 €				15,24 €	6,50 - 100 €	15 Euro pro angefangene 15 Minuten
3.1	Lageplanauskünfte									
3.1.1	Lageplanauskünfte schriftlich + Kostenanteil Herstellung Lageplan	20		1,02 €			20,32 €		15 €	20 €
3.2.2	Lageplanauskünfte elektronisch + Kostenanteil Herstellung Lageplan	18		1,02 €			18,29 €		14 €	18 €
4	<u>Befreiungen</u> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindl. Bestimmungen	15	1500	1,02 €	15,24 €	1.524,26 €			10 - 100 €	15 - 1500 €
5	<u>Beglaubigung, Bestätigung</u>									
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift mehrfach auf verschiedenen Urkunden aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	10		1,02 €			10,16 €		6,50 €	10,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen. Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu	5		1,02 €			5,08 €		5 €	5 €
6	<u>Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste; Ausweise aller Art</u> (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) <u>Gebührenfrei</u> sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuergebünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Steuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung)	10		1,02 €				10,16 €	6,50 - 40 €	10 Euro pro angefangene 10 Minuten

7	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen</u> und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	20	1.500	1,02 €	20,32 €	1.524,26 €		13 - 100 €	20 - 1500 €
8	<u>Rechtsbehelfe</u> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde, usw.)								
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Entscheidung beantragt hat	30		1,02 €			30,49 €	20 - 470 €	30 € pro angefangene halbe Stunde
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Absatz 4 Satz 3)	30		1,02 €		1/10 bis 1/2 der Gebühr, mind. 20,49 €		1/10 bis 1/2 der Gebühr, mind. 20 €	1/10 bis 1/2 der Gebühr, mind. 30 €
9	<u>Schreibgebühren</u>								
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungsvermerk wird mitgerechnet)								
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5		1,02 €		5,08 €		3 €	5 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	15		1,02 €		15,24 €		10 €	15 €
9.2	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Kopierer erstellte Mehrstücke werden erhoben								
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Kopie	2		1,02 €		2,03 €		1 €	1,50 €
	für die erste Farbkopie					+ 0,04 €/Seite Kopierer + 0,01 €/Seite Papier + 0,10 € Toner		1,50 €	2,00 €
	für jede weitere Kopie	1		1,02 €		1,02 €		0,70 €	0,80 €
	für jede weitere Farbkopie					+ 0,04 €/Seite Kopierer + 0,01 €/Seite Papier + 0,10 € Toner		1 €	1 €
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	3		1,02 €		3,05 €		1,50 €	2,00 €
	für die erste Farbkopie					+ 0,04 €/Seite Kopierer + 0,01 €/Seite Papier + 0,20 € Toner		2 €	3,00 €
	für jede weitere Seite	2		1,02 €		2,03 €		1 €	1,50 €
	für jede weitere Farbkopie					+ 0,04 €/Seite Kopierer + 0,01 €/Seite Papier + 0,20 € Toner		1,50 €	2,00 €
10	<u>Baugesetzbuch</u>								
	Ausstellen eines Negativzeugnisses nach § 28 Absatz 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	25		1,02 €		25,40 €		10 €	25 €
11	<u>Bauordnungsrecht</u>								
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren § 53 Absatz 3 Nr. 1 LBO)					0,5 v. Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten, mind. 75 €		0,5 v. Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten, mind. 75 €	0,5 v. Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten, mind. 75 €
11.2	Mitteilungen nach § 53 Absatz 4 LBO	15		1,02 €		15,24 €		10 €	15 €
11.3	Benachrichtigungen der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren								
11.3.1	durch die Gemeinde	15		1,02 €		15,24 €		8 €	15 €
						je Angrenzer		je Angrenzer	je Angrenzer

11.3.2	durch den Antragssteller	8		1,02 €			8,13 € je Angrenzer	5 € je Angrenzer	8 € je Angrenzer
11.4	Bearbeitung Entwässerungs- und Wasserversorgungsantrag	60		1,02 €			60,97 € + Kosten Ing.-Büro	40 € + Kosten Ing.-Büro	60 € + Kosten Ing.-Büro
12	<u>Bestattungsrecht</u>								
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses nach §§ 44 und 45 Bestattungsgesetz	30		1,02 €			30,49 €	20 €	30 €
13	<u>Feiertagsrecht</u>								
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Absatz 2, 12 Absatz 1 Feiertagsgesetz)	45		1,02 €			45,73 €	30 €	45 €
13.2	Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Absatz 1 Feiertagsgesetz)	45	150	1,02 €	45,73 €	152,43 €		30 - 100 €	45 - 150 €
13.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24 Uhr verboten sind	45	150	1,02 €	45,73 €	152,43 €		30 - 100 €	45 - 150 €
13.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	45	150	1,02 €	45,73 €	152,43 €		30 - 100 €	45 - 150 €
14	<u>Fischereischeine</u>								
14.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG), (Die erstmalige Einziehung der Fischereiabgabe ist gebührenfrei)								
14.2	Erteilung und Verlängerung von Fischereischeinen (unter Berücksichtigung d.wirtschaftlichen Interesses)								
14.2.1	Jahresfischereischein	10	15					28,45 €	30,00 €
14.2.2	Fischereischein auf Lebenszeit 5 Jahre	10	15					60,45 €	60,00 €
14.2.3	Fischereischein auf Lebenszeit 10 Jahre	10	15					100,45 €	100,00 €
14.2.4	Jugendfischereischein	10	15					5,11 €	15,00 €
15	<u>Fundsachen</u>								
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder								
15.1	bei Sachen bis 500,00 € Wert							gebührenfrei	gebührenfrei
15.2	bei Sachen über 500,00 € Wert							gebührenfrei	2 % des Wertes, mindestens 10 Euro
15.3	bei Tieren	30		1,02 €			30,49 €	10 € + angefallene Zusatzkosten	30 € + angefallene Zusatzkosten
16	<u>Gewerbesachen</u>								
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung § 15 Absatz 1 GewO)	10		1,02 €			10,16 €	6,50 €	10,00 €
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbeskartei	10		1,02 €			10,16 €	6,50 €	10,00 €
16.3	Gewerbeanzeigen, Empfangsbescheinigungen (§§ 14, 15 GewO) bei:								
16.3.1	Gewerbeanmeldungen								
	a) bei natürlichen Personen	20		1,02 €			20,32 €	16 €	20 €
	b) bei juristischen Personen je gesetzlichen Vertreter zusätzlich zu a)	20		1,02 €			20,32 €	13 €	20 €
16.3.2	Gewerbeummeldungen	15		1,02 €			15,24 €	13 €	15 €
16.3.3	Gewerbeabmeldungen	10		1,02 €			10,16 €	10 €	10 €
17	<u>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren</u>								
	je Person	75		1,02 €			50,00 €	50 €	50 €
18	<u>Immissionsschutzrecht</u>								
	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Absatz 2 der BImSchVO						10,00 € je angefangene 1/4	10,00 € je angefangene 1/4 Stunde	15,00 € je angefangene 1/4 Stunde
19	<u>Melderecht</u>								
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister								
19.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Absatz 1 MG)	10		1,02 €			10,16 €	7,50 €	10,00 €



19.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 MG)	10		1,02 €			10,16 €	5 €	10 €
19.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15		1,02 €			15,24 €	10,50 €	15,00 €
19.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 3 MG)						10,00 € je angefangene 1/4	10,00 € je angefangene 1/4 Stunde	10,00 € je angefangene 10 Minuten
19.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 21.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	10		1,02 €			10,16 €	6,50 €	10,00 €
19.2	Datenübermittlungen								
19.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG)			gebührenfrei				gebührenfrei	gebührenfrei
19.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 20.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenübermittlung vorgenommen wurde			gebührenfrei				gebührenfrei	gebührenfrei
19.2.3	Regelmäßige Datenübermittlungen an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)						0,15 € je Datensatz	0,15 € je Datensatz	0,15 € je Datensatz
19.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	15		1,02 €			15,24 €	13 €	15 €
19.4	Aufenthaltsbescheinigung	10		1,02 €			10,16 €	3 €	10 €
19.5	Meldebescheinigung	10		1,02 €			10,16 €	3 €	10 €
19.6	Sonstige Bescheinigung der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	10		1,02 €			10,16 €	3 €	10 €
19.7	Archivauskunft	5	180	1,02 €	5,08 €	182,91 €		3 - 120 €	5 - 150 €
19.8	Bearbeitung von Führerscheinanträgen	15		1,02 €			15,24 €	10 €	15 €
19.9	Sonstige Tätigkeiten des Bürgerbüros	5	500	1,02 €	5,08 €	508,09 €		3 - 340 €	5 - 500 €
20	<u>Sammlungswesen</u> Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	30		1,02 €			30,49 €	20 €	30 €
21	<u>Straßenrechtliche Sondernutzung</u>								
21.1	Plakatierungserlaubnis	25		1,02 €			25,40 € + 0,25 € Aufkleber	20 €	25 €
21.2	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	30		1,02 €				20 € pro Woche	20 € pro Woche
22	<u>Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung</u>	15		1,02 €			15,24 €	10 €	15 €
23	<u>Zweitschrift Steuer- und Gebührenbescheide</u>								
23.1	Zweitschriften	10		1,02 €			10,16 €	6,50 €	10 €
23.2	mittels Kopierer erstellt	5		1,02 €			5,08 €	3 €	5 €
	zzgl. bei Abholung bei elektronischer Zustellung bei Zustellung							1,50 € 3,00 € 1,50 €	1,50 € 3,00 € 4,50 €
24	<u>Sonstige polizeiliche Angelegenheiten</u>								
24.1	Bescheid über Platzverweis, häusliche Gewalt, Aufenthaltsverbot (§§ 1, 3 PolG)	90	210	1,02 €	91,46 €	213,40 €		60 - 140 €	90 - 210 €
24.2	Sonstige polizeiliche Anordnungen (§§ 1, 3 PolG) oder Verfügungen zur Herstellung öffentlicher Sicherheit und Ordnung	90	210	1,02 €	91,46 €	213,40 €		60 - 140 €	90 - 210 €
24.3	Kampfhunde, auffällige Hunde								
24.3.1	Erlaubnis für Kampfhunde gemäß § 3 und § 4 Kampfhundeverordnung	150		1,02 €			152,43 €	100 €	150 €
24.3.2	Ausnahmen nach Kampfhundeverordnung	90		1,02 €			91,46 €	60 €	90 €
24.3.3	Auflagen nach Kampfhundeverordnung	90		1,02 €			91,46 €	60 €	90 €

24.3.4	Maßnahmen gegen auffällige Hunde	150	1,02 €		152,43 €	50 €	150 €
25	<u>Gaststättenrecht</u>						
26.1	Gestattungen nach § 12 GastG						
26.1.1	für einen Tag	20	1,02 €		20,32 €	13 €	15 €
26.1.2	für jeden weiteren Tag	10	1,02 €		10,16 €	6,50 €	7 €
26.2	Sperrzeitverkürzungen für einzelne Tage (§ 12 GastG)						
26.2.1	für eine Stunde (nur noch von 5.00 bis 6.00 Uhr)	20	1,02 €		20,32 €	13 €	15 €
27	<u>Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Erlaubnis für Feuerwerk, Böllerschützen, Bühnenpyrotechnik, u.ä.</u>	20	1,02 €		20,32 €	13 €	15 €
28	<u>Schule</u>						
28.1	Schulzeugnisse Bestätigung von Kopien von Schulzeugnissen unabhängig von der Seitenzahl je Fertigung	2	1,02 €		2,03 € + 0,04 €/Seite Kopierer + 0,01 €/Seite Papier	1 €	2 €

## Sachkostenpauschale eines Arbeitsplatzes

Die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes setzen sich nach der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums wie folgt zusammen:

a) Raumkosten	4.314,00 €
b) Ausstattung	1.710,00 €
c) sächlicher Verwaltungsaufwand	3.200,00 €
d) kalkulatorische Kosten (ohne Zins)	<u>1.503,79 €</u>
<b>Summe pro Jahr:</b>	<b><u><u>10.727,79 €</u></u></b>

Ermittlung Afa			
bewegliches Vermögen	UA 0000	5.214,45 €	
	UA 0200	8.431,44 €	
	UA 0300	<u>1.392,02 €</u>	
bei 10 Büros		15.037,91 €	1.503,79 €

Afa Gebäude fällt nicht an, da abgeschrieben.

## Personalkosten in €

### Beschäftigte nach TVöD

Summe Personalkosten aller Beschäftigten	Anzahl der Beschäftigten	Anzahl Stunden	Gesamtzahl Stunden	durchschn. Stundenwert
241.487,57 €	4,42	1.576	6.966	<b>34,67 €</b>

### Beamte (ohne Amtsleitung sofern im Gebührenbereich tätig)

Summe Personalkosten Beamte	Anzahl der Beamten	Anzahl Stunden	Gesamtzahl Stunden	durchschn. Stundenwert
17.842,09 €	0,2	1.656	331	<b>53,87 €</b>

### Amtsleitung (Einrechnung in Gemeinkosten)

Summe Personalkosten Amtsleitung	Anzahl	Anzahl Stunden	Gesamtzahl Stunden	durchschn. Stundenwert
311.919,54 €	2,8	1.656	4.637	<b>67,27 €</b>

<b>Sachkosten für Beamte</b>					
<b>Mitarbeiter</b>	<b>Jahreswert</b>	<b>Anzahl Stunden 41 h Woche</b>	<b>Arbeitsplatz nutzung</b>	<b>Anzahl Stunden</b>	<b>Stunden- wert</b>
Bea 1	1.072,78 €	1.680	0,1	168	6,39 €
Bea 2	1.072,78 €	1.680	0,1	168	6,39 €
<b>Zwischensumme:</b>	<b>2.145,56 €</b>			<b>Durchschnitt:</b>	<b>6,39 €</b>
<b>Zuschlag für Nicht-Büroarbeitsplatz</b>			<b>5%</b>		<b>0,32 €</b>
			<b>SUMME</b>		<b>6,70 €</b>
<u>keine Ausübung von gebührenpflichtigen Verwaltungshandlungen (Amtsleitung)</u> <u>Einrechnung in Gemeinkosten</u>					
Bea 1	10.727,79 €	1.680	1	1.680	6,39 €
Bea 2	9.655,01 €	1.680	0,9	1.512	6,39 €
Bea 3	9.655,01 €	1.680	0,9	1.512	6,39 €
<b>Zwischensumme:</b>	<b>30.037,81 €</b>			<b>gewichteter Durchschnitt:</b>	<b>6,41 €</b>
<b>Summe:</b>	<b>32.183,37 €</b>				

<b>Sachkosten für Beschäftigte nach TVÖD</b>					
<b>Mitarbeiter</b>	<b>Jahreswert</b>	<b>Anzahl Stunden 39 h Woche</b>	<b>Arbeitsplatz nutzung</b>	<b>Anzahl Stunden</b>	<b>Stunden- wert</b>
Beschäftigter 1	10.727,79 €	1.576	1	735	14,59 €
Beschäftigter 2	10.727,79 €	1.576	1	788	13,61 €
Beschäftigter 3	10.727,79 €	1.576	1	1.024	10,47 €
Beschäftigter 4	10.727,79 €	1.576	1	1.261	8,51 €
Beschäftigter 5	10.727,79 €	1.576	1	1.576	6,81 €
Beschäftigter 6	10.727,79 €	1.576	1	1.576	6,81 €
			<b>gewichteter Durchschnitt:</b>		<b>13,76 €</b>
<b>Zuschlag für Nicht-Büroplatz</b>		<b>5%</b>			<b>0,69 €</b>
			<b>Durchschnitt:</b>		<b>14,44 €</b>

## Gemeinkosten

**Verwaltungsweite  
Gemeinkosten**

**Amts- bzw. fachbereichsinterne  
Gemeinkosten**

**Vorschlag BWGZ:  
10%**  
auf die vollen Brutto-Personal-  
kosten des jeweiligen Arbeitsplatzes

**Vorschlag BWGZ:  
10 - 40 %, mind. 10 %**  
auf die vollen Brutto-Personal-  
kosten des jeweiligen Arbeitsplatzes

**Gemeinkostenzuschlag gesamt  
von mindestens  
20%**

## Amts und fachbereichsinterne Gemeinkosten

keine Ausübung von gebührenpflichtigen Verwaltungshandlungen (Amtsleitung)  
Einrechnung in Gemeinkosten

Amtsleitung:	Bürgermeister	Jürgen Roth
	Hauptamt	Sandra Ittig
	Kämmerei	Thomas Berninger

Durchschnittlicher Stundenwert der Personalkosten  
für Amtsleitung: 67,27 €

Durchschnittlicher Stundenwert der Personalkosten  
sachbearbeitend tätig: 34,67 €

Prozentsatz

amts- und fachbereichsinterne Gemeinkosten:	20%
verwaltungsweite Gemeinkosten	10%

Für die Amtsleiter wird im Bereich, in dem sie gebührenpflichtig tätig sind, der amtsinterne Gemeinkostenzuschlag nicht angesetzt!

## Allgemeine Verwaltungsgebühren

Kosten	Prozentsatz	Betrag pro Stunde in €
<u>Personalkosten</u>		
Beschäftigte nach TVöD		34,67 €
Beamte		53,87 €
Durchschnittswert (gewichtet)		35,50 €
<u>Sachkostenpauschale</u>		
Beschäftigte nach TVöD		14,44 €
Beamte		6,70 €
Durchschnittswert (gewichtet)		14,11 €
<u>Gemeinkosten</u>		
Verwaltungsweite Gemeinkosten		
- Beschäftigte nach TVöD	10%	3,47 €
- Beamte	10%	6,73 €
gewichteter Wert		4,73 €
amts- bzw. fachbereichsint. Gemeinkosten		
- Beschäftigte nach TVöD	20%	6,93 €
- Beamte	0%	0,00 €
gewichteter Wert		6,63 €
Summe		11,36 €
<b>Kosten pro Stunde gesamt:</b>		<b>60,97 €</b>
<b>Kosten pro Minute gesamt:</b>		<b>1,02 €</b>